

**Öffentlicher Teil der Niederschrift
über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Hundsbach
vom 28.07.2023**

Sitzungsort: im Dorfgemeinschaftshaus Hundsbach, Hauptstraße 1, 55621 Hundsbach

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:10 Uhr

Anwesend:	Anwesend:	Es fehlen:
Vorsitz: Schmidt, Simone Mitglieder: Stützel, Martina Flohr, Jens Hautz, Christoph Schiffler, Stefan Dietrich, Lars Lörsch, Andreas	Schriftführung: Schmidt, Simone Verwaltung: Presse: Zuhörer/Gäste: Vier interessierte Bürger	Krauß, Jens Reidenbach, Thorsten

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. **Einwohnerfragestunde**
2. **1. Nachtragshaushalt der Ortsgemeinde Hundsbach für das Jahr 2023/2024 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlagen-Nr. 2023Hunds008**
3. **Anschaffung eines Aufsitzrasenmähers - Beratung und
Beschlussfassung
Vorlagen-Nr. 2023Hunds007**
4. **Beschluss zum Beitritt der Gemeinde Hundsbach in den "Kommunalen
Klimapakt
(KKP) Rheinland-Pfalz"
Vorlagen-Nr. 2023Hunds003**
5. **Ergänzendes Verfahren Teilflächennutzungsplan Windenergie der
ehemaligen VG Bad Sobernheim;
Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur endgültigen
Entscheidung (Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans) der
Verbandsgemeinde Nahe-Glan
Vorlagen-Nr. 2023Hunds005**
6. **Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG zur
Aufgabenträgerschaft der VG Nahe-Glan für die Kindertagesstätte
Meisenheim;
-Beratung und Beschlussfassung-
Vorlagen-Nr. 2023Hunds006**
7. **Mitteilungen und Anfragen**

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Hundsbach war mit Schreiben vom 21.07.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 30 vom 27.07.2023.

Die Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungs- oder Ergänzungswünsche bezüglich der Tagesordnung gibt es nicht.

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

- Öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt 1 **Einwohnerfragestunde**

Ein Bürger erkundigt sich nach der Vermietung der Fläche am alten Sportplatz. Er informiert, dass dort eine Ansammlung von Militärfahrzeugen steht und Reichsfahnen gehisst wurden.

Der Bürger hat bereits die Polizei in Lauterecken in Kenntnis gesetzt. Er fürchtet um den Ruf von Hundsbach.

Ratsmitglied Flohr erklärt, dass das Gelände für eine private Veranstaltung gebucht wurde und der Gemeinde keine Informationen vorliegen über die Art der Veranstaltung.

Eine weitere Frage zum Teilflächennutzungsplan Windenergie wurde mit Hinweis auf den bestehenden Punkt in der Tagesordnung nicht behandelt.

Ein Bürger beschäftigt das zu schnelle Fahren in der Hauptstraße. Auch Einheimische fahren zu schnell. Gelegentlich wird auch geblitzt. Er regt die Anschaffung eines Radargerätes an, das auch gemeinsam mit mehreren Gemeinden beschafft werden könnte.

In der Vergangenheit wurde bei Geschwindigkeitsmessungen durch den Kreis die Blitzvorrichtung immer am Ortsanfang auf dem Schulhof platziert. Auch nach Ansicht der Ratsmitglieder sollte der Standort höher in der Hauptstraße liegen. Dieser Hinweis soll die Verwaltung an den Kreis weitergeben.

Tagesordnungspunkt 2

1. Nachtragshaushalt der Ortsgemeinde Hundsbach für das Jahr 2023/2024 - Beratung und Beschlussfassung

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die dazu vorgeschriebenen Anlagen sind vom Ortsgemeinderat als Grundlage der Haushaltswirtschaft mit Wirkung vom 01.01. des jeweiligen Jahres zu erlassen und gemäß § 98 GemO aus bestimmten Gründen durch eine Nachtragshaushaltssatzung zu ergänzen.

Im vorliegenden Nachtragshaushalt wird der geplante Erwerb des Aufsitzmähers berücksichtigt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023/2024.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (7 Ja)

Tagesordnungspunkt 3

Anschaffung eines Aufsitzrasenmähers - Beratung und Beschlussfassung

Die Ortsgemeinde Hundsbach plant für Ihren Bauhof einen Aufsitzrasenmäher zu kaufen. Es handelt sich hierbei um eine Ersatzbeschaffung. Daher wurde für die Anschaffung eines Aufsitzrasenmähers Angebote bei zwei verschiedenen Anbietern eingeholt. Das Ergebnis der Angebotsauswertung lautet wie folgt:

Firma Raimund Service & Technik (brutto)	11.318,15	€
Bieter 2 (brutto)	12.710,45	€

Die Finanzierung ist über die HH-Stelle 11431/07190/101/78560 gesichert.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hundsbach beschließt die Anschaffung eines Aufsitzrasenmähers von der Firma Raimund Service & Technik, 55590 Meisenheim, zum Preis von 11.318,15 €

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Tagesordnungspunkt 4

Beschluss zum Beitritt der Gemeinde Hundsbach in den "Kommunalen Klimapakt (KKP) Rheinland-Pfalz"

Gegenstand und Ziel des Beschlusses ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen. Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt; diese sind Ausgangspunkt für eine individuelle und

„maßgeschneiderte“ Beratung, die für jede beitretende Kommune im Hinblick auf die konkrete Umsetzung solcher Maßnahmen zusätzlich über den KKP angeboten wird.

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und so dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und die Landesregierung, vertreten durch das federführende Klimaschutzministerium (MKUEM) einschließlich des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (KfK), sowie das Wirtschafts- und Innenministerium (MWVLW bzw. Mdl) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022.

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten und passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. die Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere die Schaffung der Stelle einer Klimaschutzmanagerin, Effizienzmaßnahmen und die Entwicklung von Hochwasserschutzkonzepten.

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, die Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für die Ortsgemeinde Hundsbach kommen dazu folgende in Betracht:

- Forcierte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung.
- Energetische Sanierung der gemeindeeigenen Liegenschaften.

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP- Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand

effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten. Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verbandsgemeindeverwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung die Klimaschutzmanagerin als zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen. Die Ortsgemeinde stellt für den reibungslosen Ablauf eine Kontaktperson, welche die Inhalte und das Vorgehen in der Gemeinde selbst koordiniert.

Der Beschluss zum KKP-Beitritt ist nicht mit unmittelbaren finanziellen Pflichten verbunden. Zur Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen stehen - neben originären Eigenmitteln - im Wesentlichen folgende Option zur Verfügung:

Zur maßgebliche Finanzierungsquellen sind daneben öffentliche Fördermittel aus den einschlägigen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU. Eine möglichst weitgehende Ausnutzung dieser Fördermöglichkeiten ist zentraler Gegenstand und Zielsetzung des begleitenden Beratungsangebots aus dem KKP heraus.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Hundsbach tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- Forcierte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung.
- Energetische Sanierung der gemeindeeigenen Liegenschaften.

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebot in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Tagesordnungspunkt 5

Ergänzendes Verfahren Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen VG Bad Sobernheim;

Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur endgültigen Entscheidung (Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans) der Verbandsgemeinde Nahe-Glan

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat in ihrer Sitzung am 04.11.2020 die Einleitung des ergänzenden Verfahrens für den Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen VG Bad Sobernheim beschlossen. Durch das ergänzende Verfahren sollen die juristisch angreifbaren Punkte im bisherigen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ überarbeitet werden, so dass dieser Rechtssicherheit erhält. Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan soll im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim der Windenergie substanzieller Raum für dessen Ausbau geschaffen und die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB für das übrige Verbandsgemeindegebiet (ehem. VG Bad Sobernheim) erreicht werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB können sachliche Teilflächennutzungspläne für Darstellungen des Flächennutzungsplans mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Planvorbehalt) aufgestellt werden.

Nach dieser Vorschrift ist die Verbandsgemeinde ermächtigt, im Flächennutzungsplan für privilegierte Vorhaben im Außenbereich (z. B. Windenergieanlagen) Konzentrationsflächen auszuweisen und dies mit der Einschränkung zu verbinden, dass derartige Vorhaben in anderen Teilen des Verbandsgemeindegebietes unzulässig sind.

Mit diesem sog. „Planvorbehalt“ soll erreicht werden, dass durch positive Standortzuweisungen für privilegierte Nutzungen an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet (Konzentrationsflächen) der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten werden kann.

Die Wirksamkeit der bestehenden Flächennutzungspläne der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim sowie der ehemaligen VG Meisenheim bleibt durch die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ unberührt.

Im Rahmen des o.g. Verfahrens wurden alle Ortsgemeinden und die Städte Bad Sobernheim und Meisenheim beteiligt und hatten Gelegenheit zur Planung Stellung zu nehmen. Über die während der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 4a Abs. 3 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 24.05.2023 und 12.07.2023 beraten und Beschluss gefasst.

Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung der Zustimmung der Ortsgemeinden und der beiden Städte Bad Sobernheim und Meisenheim. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Gemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen.

Kommt diese Zustimmung nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Nach anschließendem Feststellungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat wird der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur Genehmigung vorgelegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat hat die Entscheidung des Verbandsgemeinderates zum Ergänzenden Verfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" (ehemalige VG Bad Sobernheim) zur Kenntnis genommen und stimmt der vorgesehenen Planung gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) zu.

**Abstimmungsergebnis: 3 Ja-Stimmen
 2 Nein-Stimmen
 2 Enthaltungen**

Tagesordnungspunkt 6

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG zur Aufgabenträgerschaft der VG Nahe-Glan für die Kindertagesstätte Meisenheim; -Beratung und Beschlussfassung-

Die Ortsgemeinde Hundsbach gehört laut Kindertagesstättenbedarfsplan des zuständigen Kreisjugendamtes des Landkreises Bad Kreuznach zum Einzugsgebiet der Verbandsgemeindekindertagesstätte Meisenheim „Kleine Strolche“ und ist dieser als Zuordnungsgemeinde zugeordnet.

Verbunden mit der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Nahe-Glan entstehen finanzielle Folgen. In der Vergangenheit wurde der Kostenanteil der Zuordnungsgemeinden an den ungedeckten Betriebskosten (Personal- und Sachkosten sowie Investitions-aufwendungen) der VG Kindertagesstätte Meisenheim jährlich durch eine Sonderumlage gemäß § 26 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) geregelt und festgesetzt.

Die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz hat nunmehr empfohlen, dies mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG zu regeln. Hintergrund ist der gesetzliche Vorrang eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gegenüber einer Sonderumlage.

In diesem Vertrag wird zum einen die Kostenbeteiligung der Zuordnungsgemeinden an den ungedeckten Betriebskosten vertraglich vereinbart und des Weiteren zur Vermeidung der Errichtung einer eigenen Kindertagesstätte und der Erfüllung der Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung als Träger einer Einrichtung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KiTaG vereinbart, dass die Aufgabenträgerschaft durch die Verbandsgemeinde Nahe-Glan wahrgenommen wird. Mit Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages entledigt man sich lediglich dem Betrieb einer Kindertagesstätte, nicht aber der Kostentragungsverpflichtung.

Gegenüber der bisherigen Berechnung der Kostenanteile der Zuordnungsgemeinden für die VG Kindertagesstätte Meisenheim gemäß der Sonderumlage ändert sich mit Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages nichts.

Es verbleibt weiterhin bei der sogenannten „Kopfpauschale“, wonach die ungedeckten Betriebskosten auf der Grundlage der Kinder, für die am 31. Mai eines Jahres ein wirksames Rechtsverhältnis zum Besuch in der VG Kindertagesstätte Meisenheim besteht, auf die entsprechende Zuordnungsgemeinde aufgeteilt werden.

Analoge öffentlich-rechtliche Verträge wurden auch schon mit den Zuordnungsgemeinden der anderen Kita's getroffen, die sich in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Nahe-Glan befinden. (Meddersheim, Monzingen, Lauschied)

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde seitens der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz rechtlich überprüft und ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hundsbach beschließt, den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG zwischen der Ortsgemeinde Hundsbach und der Verbandsgemeinde Nahe-Glan über die Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde Hundsbach und die Aufgabenträgerschaft durch die VG Nahe-Glan für die kommunale Kindertagesstätte Meisenheim „Kleine Strolche“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Tagesordnungspunkt 7 **Mitteilungen und Anfragen**

Da keine Anfragen und Mitteilungen vorliegen, schließt die Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Die Vorsitzende und Schriftführerin:

Simone Schmidt